



Stadt
Frauenfeld

**Verordnung über
die Gebühren
und Mietzinsen
für die Benützung
gemeindeeigener
Grundstücke**

Stand 1. Mai 2022

STADT FRAUENFELD

**Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung
gemeindeeigener Grundstücke**

vom

17. Januar 1996

(mit Änderungen vom 1. Juni 2021 und 17. Mai 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Benützung gemeindeeigener Grundstücke, Strassen und Wege	1
Art. 2 Reduktion der Gebühren und Mietzinsen	1
Art. 3 Mitbenützung von Rohranlagen von Thurplus	1
Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	2
Anhang 1: Tarif für die Benützung gemeindeeigener Grundstück	3
Anhang 2: Plan mit den Zentrumsanlagen	5

Gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege, Art. 31 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung und Art. 5 Abs. 2 des Parkierungsreglements erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke:

- | | | |
|---|---|--|
| | Art. 1 ² | Benützung gemeindeeigener Grundstücke, Strassen und Wege |
| 1 | Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke, Strassen und Wege. | |
| 2 | Für die Benützung können Gebühren (für Flächen auf Strassen und Wegen) oder Mietzinsen (für Flächen in Bauzonen) erhoben werden. | |
| 3 | Die Ansätze richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung. | |
| 4 | Der Minimalbetrag pro Rechnungsstellung beträgt 50 Franken. Angefangene Monate werden voll verrechnet. | |
| | Art. 2 ² | Reduktion der Gebühren und Mietzinsen |
| 1 | Die Gebühren und Mietzinsen können aus besonderen Gründen angemessen reduziert oder erlassen werden, wenn an der Nutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. | |
| 2 | Anträge um Reduktion oder Erlass werden durch ein Gremium beurteilt. Das Gremium entscheidet endgültig. | |
| | Art. 3 ^{1, 2} | Mitbenutzung von Rohranlagen von Thurplus |
| 1 | Die Mitbenutzung von Rohranlagen ist zulässig, sofern Thurplus zugestimmt hat. Dritte haben keinen Rechtsanspruch auf die Mitbenutzung. Thurplus kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. | |
| 2 | Die Bedingungen (Rechte, Pflichten und Auflagen) für die Mitbenutzung von Rohranlagen durch Dritte sind in einem Vertrag zu regeln. Der Stadtrat delegiert die Kompetenz zum Vertragsabschluss an Thurplus. | |
| 3 | Für die Mitbenutzung von Rohranlagen durch Dritte sind eine einmalige Grundgebühr, sowie jährlich wiederkehrende Entschädigungen zu entrichten. | |

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 4²

- 1 Durch diese Verordnung werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen, aufgehoben.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Frauenfeld, 17. Mai 2022

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Anders Stokholm² Bettina Beck²

¹⁾ Teilrevision vom 6. August 2013, Inkraftsetzung per 1. Januar 2014 (SRB Nr. 230). Bei der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 wurde der vorliegende Erlass in die Kompetenz des Stadtrates überführt.

²⁾ Änderungen gemäss SRB Nr. 194 vom 1. Juni 2021, in Kraft gesetzt per 1. Juli 2021.

³⁾ Änderungen gemäss SRB Nr. 172 vom 17. Mai 2022, in Kraft gesetzt per 1. Mai 2022.

**Anhang 1:
Tarif für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke**

Ziffer		
1	Verkehrsflächen zur Erstellung von Baustelleninstallationen und Gerüsten während Bauarbeiten und zum Deponieren von Material - 1. bis und mit 20. Woche - 21. Woche und jede weitere	Fr. 1.- pro m ² und Woche Fr. 2.- pro m ² und Woche
1.1	Belegung von gebührenpflichtigen Parkplätzen	Fr. 8.- pro Parkplatz und Tag
2	Strassenrestaurants, -cafés, (Erdgeschossnutzung)	
2.1 ³⁾	An Zentrumsanlagen (gemäss Anhang 2)	Fr. 4.- pro m ² und Monat
2.2 ³⁾	Ausserhalb Zentrumsanlagen (gemäss Anhang 2)	Fr. 2.- pro m ² und Monat
3	Mobile Kioske und Imbissstände	
3.1 ³⁾	An Zentrumsanlagen (gemäss Anhang 2)	Fr. 6.- pro m ² und Monat
3.2 ³⁾	Ausserhalb Zentrumsanlagen (gemäss Anhang 2)	Fr. 3.- pro m ² und Monat
4	Werbetafeln (max. 1.2 m Höhe und 0.80 m Breite) vor dem eigenen Geschäft - ein Ständer erlaubt	kostenlos
5 ³⁾	Warenauslagen (Erdgeschossnutzungen)	kostenlos
6	Mobile Kioske, Imbiss- und Verkaufsstände (Einzeltage)	Fr. 4.- pro m ² (max. Monatstarif)

7 ³⁾	Standaktionen, Verkaufsstände	Fr. 40.- pro Tag
8	Fahrendenplatz (Maiholz) - pro Wohnwagen - Abfallentsorgung - temporäre WC	Fr. 50.- pro Woche Depositum pro Wohnwagen Fr. 250.- Pro Container Fr. 160.- (pauschal)
9	Handwerkerparkbewilligungen	Fr. 10.- pro Tag
10	Kundgebungen	Kostenlos
11	Strassenmusikanten	Fr. 20.- pro Halbttag
12	Zirkusse - Murg-Auen-Park - Marktplatz/Oberes Mätteli/Unteres Mätteli - andere	(Auf- und Abbautag nicht mitgezählt) Fr. 100.- pro Tag Fr. 400.- pro Tag Fr. 200.- pro Tag
13	Mitbenützung von Rohranlagen von Thurplus - Grundgebühr - bis und mit 2'000 Laufmeter - mehr als 2'000 Laufmeter	Fr. 5'000.- einmalig Fr. 5.- pro m pro Jahr Fr. 1.40 pro m pro Jahr

Anhang 2: Plan mit den Zentrumslagen

